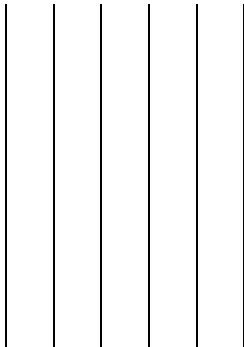




ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Richtlinien für die
Vergabe eines
Kulturförderpreises



Der Stadtrat der Stadt Aichach hat in seiner Sitzung am 25.03.1994, geändert in seinen Sitzungen am 20.02.1997, 27.03.2003 und 24.02.2011, Richtlinien für die Vergabe eines Kulturförderpreises erlassen.

Richtlinien für die Vergabe eines Kulturförderpreises

§ 1

Preisgestaltung

Die Stadt Aichach vergibt für besondere Leistungen einen Kulturförderpreis. Er wird zum Beispiel für die Bereiche bildende Kunst, Musik, Bühnenkunst, Literatur und Wissenschaft ausgeschrieben.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag von **2.500,-- €**

§ 2

Auswahlkriterien

Die Bewerber müssen entweder in Aichach geboren sein, bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens ein Jahr ihren Wohnsitz oder mindestens fünf Jahre ihre Arbeitsstätte in der Stadt Aichach haben.

Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen oder an Gruppierungen vergeben werden.

§ 3

Verfahren

In einer öffentlichen Ausschreibung durch die Stadt Aichach wird zur Bewerbung um den Kulturförderpreis aufgerufen.

Es wird vom Stadtrat eine Jury einberufen, die mindestens aus dem ersten Bürgermeister, dem jeweiligen Kulturreferenten, dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Aichach und zwei fachkundigen Personen des ausgewählten Bereichs gebildet wird.

Die Jury unterbreitet Vorschläge geeigneter Personen oder Gruppierungen für die Preisvergaben.

Die endgültige Auswahl wird von der Jury unter den eingereichten Vorschlägen und Bewerbungen vorgenommen, die hierzu zwei weitere Fachjuroren hinzuziehen kann. Der Preis kann für mehrere Bereiche einheitlich oder in mehreren Teilen festgesetzt werden.

Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

Die Jurymitglieder sind nicht berechtigt, die Entscheidung zu kommentieren.

Für eingereichte Arbeiten und deren Unversehrtheit wird keine Haftung übernommen.

Das Einverständnis zur eventuellen Veröffentlichung persönlicher Daten aus den eingereichten Unterlagen muss vorliegen.

Die Vergabe des Kulturförderpreises muss durch den Stadtrat der Stadt Aichach mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Die Ehrung soll im feierlichen Rahmen im Sisi-Schloss vorgenommen werden.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Aichach, den 25.02.2011

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister